

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0036701-0073-G16-0046/23-16

Düsseldorf, den 03.02.2025

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Klebstoffwerks Nord der
Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf durch Errichtung und Betrieb
einer Micro-Emission-Anlage (Super-MDI) (BE 544.22) im Gebäude
V39 mit zugehöriger Peripherie**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Henkel AG & Co. KGaA mit Bescheid vom 23.01.2015 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Klebstoffwerk Nord am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung organischer Feinchemikalien

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gezeichnet
Kristine Jaenichen



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Henkel AG & Co. KGaA
Henkelstraße 67
40589 Düsseldorf

Datum: 23. Januar 2025
Seite 1 von 38

Aktenzeichen:
53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16
bei Antwort bitte angeben

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Klebstoffwerks Nord durch Errichtung und Betrieb einer Micro-Emission-Anlage (Super-MDI) (BE 584.22) im Gebäude V39 mit zugehöriger Peripherie

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 22.08.2023, und zuletzt geändert am 16.10.2024

Kristine Jaenichen
Zimmer: CE 292
Telefon:
0211 475-2292
Telefax:
0211 475-2790
kristine.jaenichen@
brd.nrw.de

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.04-0036701-0073-G16-0046/23-16

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 22.08.2023, zuletzt ergänzt am 16.10.2024 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Klebstoffwerk Nord durch Errichtung und Betrieb einer Micro-Emission-Anlage (Super-MDI) (BE 584.22) im Gebäude V39 mit zugehöriger Peripherie ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 23. Januar 2025

Seite 2 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich
(Klebstoffwerk Nord)

am Standort
Henkel AG & Co. KGaA,
Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf,
Gemarkung Benrath, Flur 1, Flurstück 228

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von lösungsmittelhaltigen und lösungsmittelfreien Klebstoffen, 74.900 t/a (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst:

1) Destillationsanlage

- Vorwärmer [REDACTED]
- Entgaser [REDACTED]
- Kondensator [REDACTED]
- [REDACTED] Verdampfer [REDACTED]
- Kühlfallen [REDACTED]
- Behälter [REDACTED]
- Pumpen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



- [REDACTED] Kühler [REDACTED]
- [REDACTED] Vakuumanlage [REDACTED]
- Heiz-/Kühlgeräte für die Apparate und Begleitheizungen

Datum: 23. Januar 2025

Seite 3 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16

2) Peripherie

- Puffertank [REDACTED]
[REDACTED]
- Puffertank [REDACTED]
[REDACTED]
- VA-Tanks [REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED] Pumpen [REDACTED]
- [REDACTED] Filter [REDACTED]
[REDACTED] Vorsieb [REDACTED]
- Rohrleitungen für die Rohstoffe [REDACTED]
[REDACTED]

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** und unter III. Bedingungen aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG 53.04-0036701-0073-G16-0046/23 vom 04.03.2024. Weiterhin gültige



Nebenbestimmungen des v.g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 4 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für**
 - **Deckendurchbruch zwischen dem zweiten und dritten Obergeschoss im Feldbereich A-b/1-3 im Gebäude V39**
 - **Zeitweises Öffnen der Dachdecke zum Einbringen der Anlage und anschließendes Verkleinern und Schließen der Öffnung**
 - **Errichtung der Destillationsanlage mit Vakuumanlage**
 - **Errichtung der Peripherie mit [REDACTED] Puffertanks, [REDACTED] pumpen und-filtern, Rohrleitungen und VA-Tanks**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

- Die bestehende Micro-Emission-Isocyanat Anlage BE 584.21 an der Westseite des Gebäudes V39 muss mit störungsfreiem Betrieb der neu errichtenden Anlage BE 584.22 außer Betrieb genommen werden.
- An produktionsfreien Wochentagen (Brückentage, Feiertage, Wochenenden) ohne TNV-Betrieb der Super-MDI-Anlage darf ein Filterwechsel der Filter 22F001 oder 42F004/42F005 nicht gleichzeitig mit einem Spül- oder Anfahrprozess stattfinden (Objektabsaugung über Notkamin 7476).



Datum: 23. Januar 2025

Seite 5 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 3.1.4.2.4.3 und Tarifstelle 4.3.1.18 sowie Tarifstelle 8.3.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED] Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200002964667



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 6 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine Anlage zur Herstellung von Klebstoffen (Klebstoffwerk Nord). Die bestehende Anlage soll durch Errichtung und Betrieb einer Micro-Emission-Anlage (Super-MDI) (BE 584.22), die eine Destillationsanlage mit zugehöriger Peripherie umfasst, im Gebäude V39 wesentlich geändert werden. Aus einem isocyanathaltigen Prepolymer wird destillativ nicht umgesetztes Isocyanat abgetrennt. Mit Datum vom 22.08.2023 hat die Henkel AG & Co. KGaA bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Klebstoffwerks Nord gestellt.

Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Das Klebstoffwerk Nord der Henkel AG & Co. KGaA ist als Anlage zur Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich der Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder



Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 7 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Trägerin des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.8 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Klebstoffwerk Nord der Henkel AG & Co. KGaA um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage). Damit fällt sie unter den Anwendungsbereich der OGC-Verwaltungsvorschrift nach Buchstabe A, Nr. I.2.

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Klebstoffwerk Nord der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung



der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Micro-Emission-Anlage (BE584.22) mit entsprechender Peripherie in Gebäude V39 zur Herstellung von sog. Super-MDI, Prepolymere mit einem geringfügigen Gehalt an Isocyanat-Monomeren. Aus einem isocyanathaltigen Prepolymer wird destillativ nicht umgesetztes Isocyanat abgetrennt. Die genehmigte Produktionskapazität bleibt unverändert. Weiterhin kommen keine zusätzlichen Stoffe zu dem bereits genehmigten Stoffumfang hinzu.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, geschützte Landschaftsteile werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter <https://www.uvp-portal.de/vorhaben> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Klebstoffwerks Nord der Henkel AG & Co. KGaA nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 8 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16



2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 9 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16

2.8 Antrag

Die Henkel AG & Co. KGaA hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 22.08.2023 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Klebstoffwerks Nord gestellt. Die beigegefügtten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	Baurecht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 16.10.2024.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine Anlage zur Herstellung von Klebstoffen (Klebstoffwerk Nord). Die bestehende Anlage soll durch Errichtung und Betrieb einer Micro-Emission-Anlage (Super-MDI) (BE 584.22), die eine Destillationsanlage mit zugehöriger Peripherie umfasst, im Gebäude V39 geändert werden. Aus einem isocyanathaltigem Prepolymer wird destillativ nicht umgesetztes Isocyanat abgetrennt. Bei Folgeprodukten kann auf Grund des geringen Monomer-Gehaltes auf eine Gefahrstoffkennzeichnung verzichtet werden.

Die Gesamtproduktionskapazität der Anlage 73 von 74.900 t/a bleibt unverändert. Die bestehende Microemission-Isocyanat-Anlage BE 584.21 an der Westseite des Gebäudes V39 soll mit störungsfreiem Betrieb der

Datum: 23. Januar 2025

Seite 10 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16



neu errichtenden Anlage BE 584.22 außer Betrieb genommen werden, sodass die genehmigte Gesamtproduktionskapazität der Anlage 73 unverändert bleibt.

Weiterhin kommen keine zusätzlichen Stoffe zu dem bereits genehmigten Stoffumfang hinzu. Es ist vorgesehen, dass die Micro-Emission-Anlage, als einzige kontinuierlich betriebene Anlage während der Abschaltung der TNV an produktionsfreien Wochentagen (Brückentage, Feiertage, Wochenenden) ohne Anbindung an die TNV betrieben wird. Die Abluft (Inertgas) wird abgeführt über den bestehenden Notkamin (Quelle 7467), der bereits für die Anlage 584.21 genutzt wurde, und die Objektabsaugung über den bestehenden Notkamin (Quelle 7476).

Datum: 23. Januar 2025

Seite 11 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16

3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.2.1 Luftverunreinigungen

Die anfallenden Emissionen (gem. 5.2.5 TA Luft Klasse I-Stoffe (hier Diphenylmethandiisocyanat)) der beantragten Super-MDI-Anlage werden über Rohrleitungen getrennt nach „Inertgasentspannung (Abluft/Abgas)“ (Quelle 7467) und „Objektabsaugung“ (Notkamin 7476) (Details siehe Fließbild, Kap. 3.6 und 6.1 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung) gesammelt oder im Normalbetrieb der auf dem Dach des Gebäudes V43 befindlichen bestehenden thermischen Nachverbrennung (TNV) BE 585.09 zugeführt. Die Notkamine und die TNV werden nicht gleichzeitig verwendet.

An die Inertgasabsaugung (Notkamin Quelle 7467) sind die Vakuumanlage mit Vakuumpumpe und die Behälter 22B001, 22B002, 22B003, 22B004 und 22B005 angeschlossen. Die Objektabsaugung (Notkamin Quelle 7476) umfasst die Abfüllung des Monomer Destillates in Fässer, die Abfüllung des Endproduktes Super MDI in Fässer, den Filter 22F001 und die Filter 42F004/42F005.

Die TNV gehört zum Klebstoffwerk Nord und ist mit Bescheid vom 17.02.1989 (Az.: 55.8851-8859/3270)) genehmigt.

Die Kapazität der TNV ist auch bis zur Außerbetriebnahme der vorhandenen Anlage BE 584.21 ausreichend. Die maximale Kapazität der TNV liegt bei 40.000 m³/h Rohgas. Der Zustrom zur TNV inklusive der bestehenden Micro Emission Anlage 584.21 beträgt bis zu 36.000 m³/h.



Mit der Installation der neuen Anlage 584.22 sollen im Zuge der Neuerrichtung eventuell auftretende diffuse Emissionen gezielt erfasst werden und der Standard für das Bedienpersonal erhöht werden, sodass die Objektabsaugung Notkamin (Quelle 7476) in das Anlagenlayout integriert wird.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 12 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16

Als einzige kontinuierlich betriebene Anlage soll die Micro-Emission-Anlage während der Abschaltung der TNV an produktionsfreien Wochentagen (Brückentage, Feiertage, Wochenenden) betrieben werden.

Dabei wird wie bisher der Notkamin (Quelle 7467) der bestehenden Anlage BE 584.21 und zukünftig zusätzlich der Notkamin der stillgelegten Chemosil-Anlage (Notkamin Quelle 7476) für den Betrieb an produktionsfreien Wochenenden genutzt. Die beantragte Super-MDI-Anlage 584.22 wird somit an zwei Notkamine/Sicherheitskamine angeschlossen, Quelle 7467 und 7476, um darüber die Abluft aus der Inertgasabsaugung und der Objektabsaugung an den produktionsfreien Wochentagen abzuführen. Für die Anlage 73 ist das Abluftsystem zur TNV und der dazugehörigen Notkamine nach Inertgas und Objektabsaugung (Quelle 7467 und Quelle 7476) getrennt aufgebaut. Die Zuführung zu den Notkaminen wird ausschließlich über das Prozessleitsystem der TNV (BE 585) gesteuert. Im Regelbetrieb ist der Kugelhahn der Zuleitung der Notkamine geschlossen und der Ventilator der Notkamine ist ausgeschaltet.

Wird die TNV geplant nicht betrieben, da keine Produktion in der Anlage 73 (Klebstoffwerk Nord) und 72 (Pattex-Produktion) stattfindet, wie z.B. an Feiertagen bzw. Wochenenden, werden die Zuleitungen zu der TNV der verschiedenen Objekt- und Inertgasabsaugungen mittels Kugelhähnen durch das Prozessleitsystem der TNV geschlossen. Wird in dieser Zeit die Super-MDI-Anlage wie beantragt betrieben, wird der Ventilator der Notkamine 7467 und 7476 von der Produktion gesteuert. Dies ist nur bei Nichtbetrieb der TNV möglich (siehe unter Pkt 15: Nachforderungen/ Nachlieferungen, E-Mails vom 19.08.2024 bis 16.10.2024).

Inertgas-Entspannung (Notkamin Quelle 7467)

Bei der neuen Super-MDI-Anlage wird die Abluft (Inertgas) für die Vakuumanlage mit Vakuumpumpe 22V050 und für die Behälter 22B001 – 22B005 über den bestehenden Notkamin Quelle 7467 abgeführt, der bereits für die Anlage 584.21 genutzt wird.



Die Abluft der Inertgas-Entspannung aus den Behältern 22B001 bis 22B005 ist mit $< 5 \text{ m}^3/\text{h}$ vernachlässigbar. Alle fünf genannten Behälter werden mit Stickstoff überlagert, sodass bei einer Befüllung der Behälter lediglich Stickstoff emittiert wird. Folglich müssen keine relevanten Emissionen durch die Befüllung der Behälter betrachtet werden.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 13 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16

Bei dem angegebenen Volumenstrom der Quelle 7467 von $44 \text{ m}^3/\text{h}$ wird das Anfahrverhalten bis zum Erzeugen des Vakuums von Atmosphärendruck (1000 mbar) auf 1 mbar berücksichtigt. Dieser Vorgang ist durch die Saugleistung der Vakuumpumpe (max. $\blacksquare \text{ m}^3/\text{h}$) begrenzt. Gegenüber der bestehenden Anlage 584.21 ist hier eine Erhöhung u.a. aufgrund des höheren Anlagenvolumens notwendig. Der Volumenstrom wurde auf Grundlage der vorherigen Saugleistung der Vakuumpumpe von ca. $\blacksquare \text{ m}^3/\text{h}$ und die Abluftmenge von $15 \text{ m}^3/\text{h}$ hochgerechnet.

Beim Betrieb der beantragten Anlage wird sich während des Betriebs ein deutlich geringerer Volumenstrom von unter $< 1 \text{ m}^3/\text{h}$ zum Aufrechterhalten des Vakuums einstellen. Zudem wird das System erst mit Prepolymeren bzw. Edukt beaufschlagt, wenn sich die Sollgrößen hinsichtlich Temperatur und Druck einstellen haben, sodass im Anfahrprozess von keiner nennenswerten Emission an Klasse-I-Stoffen bzw. MDI an der Quelle 7467 auszugehen ist.

Wochenendbetrieb Micro-Emission-Anlage (BE 584.22) (Notkamin Quelle 7467):

Es ist vorgesehen, dass die neue Micro-Emission-Anlage, als einzige kontinuierlich betriebene Anlage während der Abschaltung der TNV an produktionsfreien Wochentagen (Brückentage, Feiertage, Wochenenden) ohne Anbindung an die TNV betrieben wird, analog zur bisherigen Anlage BE 584.21.

Mit dem Genehmigungsbescheid vom 11.11.2013 (Az: 53.01-100-53.0146/12/0401.1) wurde die Nebenbestimmung 2.1 des Bescheids vom 18.12.2007 (Az.: 56.01.01-4.1-5067-8) dahingehend geändert, dass an Wochenenden das Abgas der BE 584.21 der TNV nicht zuzuführen ist (Notkamin Quelle 7467).

Für die neue Micro Emission Anlage BE 584.22 soll die Abluft „Inertgas-Entspannung“ für produktionsfreie Wochentage (Wochenenden, Feiertage und Brückentage) zwischen Feiertagen und Wochenenden, an denen ausschließlich die BE 584.22 in Betrieb ist, die Abgase ebenfalls



nicht der TNV zugeführt werden, sondern wird über den bestehenden Notkamin (Quelle 7467) abgeführt. Spül- oder Reinigungsvorgänge erfolgen nicht während der Abschaltung an Wochenenden, Feiertagen und Brückentagen zwischen Feiertagen und Wochenenden. Währenddessen werden die Konzentrationen gem. TA Luft Nr. 5.2.5 der Klasse I (hier: Diphenylmethandiisocyanat) mit 20 mg/m^3 am Notkamin (Quelle 7467) eingehalten. Die Produktionskapazität der Anlage 73 bleibt unverändert, Es werden keine zusätzlichen oder anderen Stoffe eingesetzt. Im Genehmigungsbescheid vom 11.11.2013 (AZ: 53.01-100-53.0146/12/0401.1) wird plausibel dargelegt, dass der o.g. Grenzwert sicher eingehalten wird (o.g. Genehmigungsbescheid vom 18.12.2007 S. 6-7):

Im Regelbetrieb der Anlage 584.21 fallen ca. $15 \text{ m}^3/\text{h}$ Abluft an. Messungen ergaben eine MDI-Konz. von etwa $1,2 \text{ mg/m}^3$ (2,4- und 4,4-MDI). Daraus resultiert bei max. 52 Wochenendabschaltungen (à 48 h) eine Jahresmenge von ca. 45 g MDI bzw. umgerechnet 32,4 g organ. Gesamt C (bei Molmasse MDI 250,26 g/Mol und Summenformel $\text{C}_{15}\text{H}_{10}\text{N}_2\text{O}_2$). Im Vergleich dazu beträgt die Gesamtrohgasmenge der TNV ca. 20 t/a und die Reingasmenge ca. 1,4 t/a an organ. Gesamt C (Datenbasis: Messbericht 2009, thermischer Wirkungsgrad der TNV lt. Hersteller ca. 93 %). Somit beträgt der organ. Gesamt C Jahresfrachtanteil der ME-Anlage bei entsprechender Wochenendabschaltung nur etwa 0,0002 % am Rohgas bzw. 0,002 % am Reingas der TNV. Bei dem am Wochenende emittierten Isocyanat handelt es sich um MDI (Diphenylmethandiisocyanat). Gem. TA Luft, Anhang 4, ist MDI ein Stoff der Klasse I. Die hierfür geltenden Grenzwerte von 0,10 kg/h oder 20 mg/m^3 werden sicher eingehalten.

Objektabsaugungen (Notkamin Quelle 7476)

Für die beantragte Micro-Emission-Anlage 584.22 wird neben der bestehenden Inertgasabsaugung (Notkamin Quelle 7467) eine Objektabsaugung installiert (Notkamin Quelle 7476). Die Quelle 7476 wurde bislang als Notkamin beim Ausfall der TNV (nicht beim Regelbetrieb) für die Objektabsaugung der angeschlossenen Purmelt- oder Chemosilanlage genutzt. Die Produktion im Regelbetrieb in diesen Anlagen fand/findet nur mit einer aktiven TNV statt, sodass z.B. über die Notkamine nur bedingt emittiert wird. Die Chemosil-Anlage wurde im der Anzeigebestätigung Az. 53.0- A15.3-100.0016/11-Ma vom 24.10.2011 stillgelegt. Dies verdeutlicht die Emissionserklärung für das Jahr 2021, in dem Jahr wurde die Quelle 7476 für 0 h betrieben.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 14 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16



Datum: 23. Januar 2025

Seite 15 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16

Die Objektabsaugung, Quelle 7476, bei der neuen Super-MDI-Anlage umfasst die Absaugungen der Fassabfüllung der Monomer Destillate und des Endproduktes Super MDI und die Absaugungen des Filters 22F001 und der Filter 42F004/42F005. Sie wird über den Notkamin der Anlage 73, Quelle 7476, abgeleitet, wenn die TNV an den Wochenenden bzw. Feiertagen abgeschaltet wird (siehe oben).

Die Quelle 7476 wird im Rahmen dieses Antrags in den Regelbetrieb der Micro-Emission-Anlage 584.22 geführt.

Relevante Abluftströme durch die Objektabsaugungen werden entweder bei einer Fassabfüllung (Destillat oder Endprodukt Super-MDI) in den Anfahr- oder Spülprozessen und bei Filterwechsel der Filter 22F001 oder 42F004/42F005 entstehen. Jede der fünf Objektabsaugungen weist eine Leistung von m³/h auf, wobei vernünftigerweise ein paralleler Betrieb aller Objektabsaugungen ausgeschlossen werden kann. Ein gleichzeitiger Filterwechsel in Kombination mit einem Spülprozess oder Anfahrvorgang ist u.a. aufgrund der Anzahl des Personals nicht vorgesehen (siehe III. Bedingungen).

An produktionsfreien Wochentagen (Brückentage, Feiertage, Wochenenden) können Stoffe gem. 5.2.5 TA Luft Klasse I (hier: Diphenylmethandiisocyanat) über die Objektabsaugungen der Quelle 7476 zugeführt werden. MDI weist einen sehr geringen Dampfdruck von $< 0,0006$ mbar auf, sodass keine nennenswerte MDI-Konzentrationen in der Abluft der Quelle 7476 zu erwarten sind und die Grenzwerte gemäß TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I sicher eingehalten werden können.

Entsprechende Nebenbestimmungen hinsichtlich der Messung der Stoffe gem. 5.2.5 TA Luft Klasse I für die Quelle 7476 an produktionsfreien Wochentagen (Brückentage, Feiertage, Wochenenden), auch unter Berücksichtigung der manuellen Abfüllung Monomer Destillat und des Endproduktes Super MDI in Fässer (200l), sind in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid angegeben. Sollte die Massenkonzentration im Bereich der Nachweisgrenze liegen, kann in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf wiederkehrende Messungen verzichtet werden.

Zukünftiger Betrieb an produktionsfreien Wochentagen Micro-Emission-Anlage (BE 584.22) (Quelle 7467 und Quelle 7476):

Es ist beabsichtigt, die Anlage 584.22 bei Abschaltung der TNV neben den Wochenenden auch an Feiertagen und Brückentagen zu betreiben.



Unter Berücksichtigung der Feiertage in Nordrhein-Westfalen, können Emissionen an den Notkaminen (Quelle 7467 und 7476) auftreten.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 16 von 38

- an drei Feiertagen, die flexibel an verschiedenen Wochentagen auftreten (Tag der Arbeit, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen) mit zwei weiteren Brückentagen. Hinweis: Innerhalb eines Jahres können maximal zwei der drei genannten Feiertage auf einen Dienstag oder Donnerstag fallen.
- an sieben Feiertagen bzw. Brückentagen mit fixen Wochentagen (Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt plus ein Brückentag, Fronleichnam plus ein Brückentag).

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16

An Weihnachten steht die Anlage 584.22 in der Regel für Instandhaltungsmaßnahmen o.ä. still.

Demnach wird der Betrieb der Anlage 584.22 ohne TNV durch den Betrieb an Feiertagen bzw. Brückentagen gegenüber dem bislang genehmigten Wochenendbetrieb um maximal 12 Tage/Jahr oder ca. 12 % ansteigen.

Bei einer maximalen MDI-Konzentration von 20 mg/m^3 (vgl. TA Luft Nr. 5.2.5) entstehen nach Angaben der Betreiberin durch die Erweiterung des Wochenendbetriebs maximal ca. $1,35 \text{ kg/a MDI}$ (Quelle 7467). Dies entspricht (bei einer Molmasse von MDI ($\text{C}_{15}\text{H}_{10}\text{N}_2\text{O}_2$) mit $250,26 \text{ g/mol}$ und von C mit 12 g/mol) ca. $0,97 \text{ kg/a organ. C}$. Zur Überprüfung werden entsprechende Messungen an der Quelle 7476 im Rahmen dieses Bescheides angesetzt (siehe oben).

Bei dieser Betrachtung wurde der Anfahrprozess mit einem erhöhten Volumenstrom berücksichtigt, sodass diese Betrachtung ein Worst-Case-Szenario darstellt.

Dem gegenüber steht ein Betrieb der TNV, bei dem CO_2 -Emissionen von ca. $\blacksquare \text{ t/a}$ durch die Erdgasverbrennung (ca. 140.000 m^3) und Stromversorgung (ca. 160.600 kWh) in diesem Zeitraum entstehen würden.

3.2.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Während des Stillstands der TNV sind auf Grund der Stoffeigenschaften von MDI



(sehr niedriger Dampfdruck und schwacher Geruch) keine Geruchsemissionen zu erwarten. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 17 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16

3.2.3 Geräusche

Im Rahmen des Vorhabens werden alle schallerzeugenden Apparate innerhalb des geschlossenen Gebäudes V39 errichtet und betrieben. Die umliegenden Wand- und Deckenflächen sind massiv und weisen somit hohe Schalldämmmaße auf. Alle geräuscherzeugenden Anlagenteile der Destillation und der Peripherie wurden beim Hersteller/Lieferant so spezifiziert, dass der Schallleistungspegel jedes einzelnen Aggregates den Wert von 75 dB(A) nicht überschreitet.

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben sind den Antragsunterlagen unter Register 7.1 ein Schalltechnischer Bericht der Firma Henkel, Bericht-Nr. HSA-20-06.2023-Henkel vom 20.06.2023 beigelegt.

Es wird nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass die prognostizierten Beurteilungspegel durch die Geräusche der Änderung die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 20 dB an den Immissionsorten IP02, IP04 und IP06 während der Nachtzeit. (siehe Tabelle 3 Schalltechnischer Bericht) unterschreiten. Die Angaben in Tabelle 5 „Betrachtung aller Anlagen“ (Schalltechnischer Bericht) zeigen deutlich, dass der Einfluss der Schallimmissionen durch die beantragten Maßnahmen auf die Anlage 73 vernachlässigbar ist.

Eine nachteilige Auswirkung durch die beantragte Änderung ist damit ausgeschlossen. Daher wird in diesem Bescheid auf die Festsetzung von Nebenbestimmungen verzichtet.

Die bestehende Anlage Microemission-Isocyanatanlage BE 584.21, an der Westseite des Gebäudes V39, wird mit störungsfreiem Betrieb der neu errichteten Anlage BE 584.22 außer Betrieb genommen, damit entfallen alle im Zusammenhang mit der Microemission-Isocyanatanlage BE 584.21 vorhandenen Schallimmissionen.

3.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Der Betrieb der beantragten Micro-Emission Anlage /Super-MDI ist nicht mit relevanten Erschütterungen verbunden.



Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet oder geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 18 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16

3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In der bestehenden Micro-Emission-Isocyanat Anlage 584.21 fallen zwei Abfallarten an:

- 07 01 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen und
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen.

Die Art der Abfälle, die in der geplante Micro-Emission Anlage 584.22 anfallen, entsprechen den Abfällen der bisherigen Anlage 584.21. Die Entsorgungswege sind durch die werksinterne Entsorgungsinfrastruktur und das Henkel- Entsorgungszentrum sichergestellt.

Im Rahmen der Baumaßnahmen an Gebäude V39 fallen im Dachdecken-Öffnungsbereich nicht kontaminierter Beton, Betonstahl sowie Konstruktionsstahl an und Bitumenabdichtungen. Nicht kontaminierter Beton, Betonstahl sowie Konstruktionsstahl wird fachgerecht entsorgt.

Die rückgebauten Bitumen-Dichtbahnen (ca. 50 m²) werden als Sonderabfall einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Durch verschiedene Kühl- und Heizsysteme werden Prozesswärme und Abwärme energieeffizient und ressourcenschonend genutzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Henkel AG & Co. KGaA ist nach ISO 50001 2018 zertifiziert (siehe Kap. 13.2 der Antragsunterlagen). Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.



3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Datum: 23. Januar 2025

Seite 19 von 38

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagen-spezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen, Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16

3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.

Die Anlage zur Herstellung Produkten für den Klebstoffbereich (Klebstoffwerk Nord) ist Teil dieses Betriebsbereichs. In der Mikro Emission-Anlage werden Stoffe gehandhabt, die Gefahrstoffe sind, aber nicht als gefährliche Stoffe gemäß Anhang i StörfallVO eingestuft sind.

Die beantragte Micro-Emission Anlage 584.22 hat Schnittstellen -ausschließlich innerhalb der Anlage 73- zur Betriebseinheit 588 (Liofol) im Gebäude V27 und zur Betriebseinheit 590 (Purmelt) im Gebäude V39. Die beiden Betriebseinheiten 588 und 590 sind sicherheitsrelevante Anlagen als Teil des Betriebsbereiches. Folgende Schnittstellen gibt es:

1. Herstellung der Prepolymere als Eingangsprodukt (sog. Feed):

a.von der Betriebseinheit 588: über IBC

b.von der Betriebseinheit 590/Reaktor 42C002:

- über das Vorsieb 42F003, die Pumpe 42P002 und die Beutel-Filterstation 42F004/005 in den 6 m³-Puffertank 22B001
- über IBC.



2. Anbindung an die Abluftverbrennungsanlage (TNV) BE 585.09 auf dem Gebäude V43

Datum: 23. Januar 2025

Seite 20 von 38

3. Endprodukt S-MDI zur weiteren Verarbeitung als sogenanntes Halb-fabrikat: Das Endprodukt wird aus dem Pufferbehälter 22B005 über Rohrleitungsverbindungen (gravimetrisch) in die bestehenden Reaktoren 44B001(C001) bzw. 45C005 der BE 590 gefördert.

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16

Die Bewertung der neuen Schnittstellen erfolgt in Anlehnung an das Merkblatt KAS 60 „Betrachtung von Schnittstellen in verfahrenstechnischen Anlagen“, siehe Anlagen und Betriebsbeschreibung (AuB) Pkt. 10.3.1.1 „Bewertung der neuen Schnittstellen gemäß Merkblatt KAS 60“. Die Betreiberin legt plausibel und nachvollziehbar dar, dass die Schnittstellen der Micro-Emission Anlage 584.22 als unkritisch bewertet werden, wobei sich die Schnittstellen ausschließlich innerhalb der Anlage 73 befinden. Durch die geplante Anlage werden keine betrieblichen Gefahrenquellen für die verbundenen sicherheitsrelevanten Anlagen BE 588 Liofol oder BE 590 Purmelt geschaffen. Im Rahmen der geplanten Maßnahmen werden keine neuen Einsatzstoffe eingesetzt, das Produktionsverfahren bleibt unverändert. Relevante Betriebsparameter, wie Druck, Temperatur Mischungsverhältnisse, etc. werden nicht verändert.

Weiterhin legt die Betreiberin plausibel und nachvollziehbar dar, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen nicht um eine störfallrelevante Änderung handelt, da eine neue Gefahrensituation nicht geschaffen wird, weil keine gefährlichen Stoffe eingesetzt werden. Weiterhin besteht eine Gefahrensituation nicht mehr, da die neue Micro-Emission-Anlage nicht als sicherheitsrelevante Anlage eingestuft ist. Die Änderung führt nicht dazu, dass eine bestehende Gefahrensituation neu zu bewerten ist (siehe AuB Pkt. 10.3.2.3 Tabelle 9, Störfallrechtliche Bewertung der Änderung).

Daher handelt es sich bei den beantragten Maßnahmen nicht um eine störfallrelevante Änderung im Betriebsbereich der Betreiberin, somit braucht eine Gefahrenerhöhung bzgl. benachbarter Schutzobjekte nicht bewertet zu werden.

3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Das Gebäude V39 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5872/009, rechtskräftig seit 19.05.1961, mit der textlichen Festsetzung



„Der Bebauungsplan dient der Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Persil GmbH“. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 21 von 38

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Düsseldorf beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken.

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16

Für das beantragte Vorhaben ist keine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich. Eine baurechtliche oder brandschutztechnische Prüfung war daher nicht durchzuführen. Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf den baulichen und organisatorischen Brandschutz. In der bestehenden Anlage werden ausreichend Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergriffen. Die Anlage ist für die Feuerwehr zugänglich. Feuerwehraufstellflächen sowie Flucht und Rettungswege sind vorhanden.

3.7.1.1 Brandschutz

Das Brandschutzkonzept für Gebäude V39; hier 3. Nachtrag vom 28.07.2023, zum Brandschutzkonzept RL-23-2006 der Henkel AG & Co.KG vom 06.07.2006 ist zu beachten und vollständig umzusetzen.

3.7.2 Bodenschutz

Die Anlage 73, Klebstoffwerk Nord, befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der Henkel AG & Co. KGaA. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden. Im Rahmen des Verfahrens wurde Dezernat 52 beteiligt.

3.7.2.1 Altlastensituation

Die Fläche wird im Verzeichnis über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten (Altlastenkataster) der Stadt Düsseldorf als Verdachtsfläche geführt. Für eventuell vorliegende Altlasten in den erfassten Flächen liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit demnach gem. Anhang II Nr. 6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Düsseldorf.



3.7.2.2 Ausgangszustandsbericht

Datum: 23. Januar 2025

Seite 22 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16

Da es sich bei der Klebstoffwerk Nord der Henkel AG & Co. KGaA um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsantrags vom 11.07.2016, ergänzt am 18.01.2017 zur Änderung des Klebstoffwerkes Nord durch Betrieb eines 15 m³-Reaktors sowie Optimierung der Abfüllungen in der BE 588 im Gebäude V27 wurde ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Berichtsdatum: 19.01.2017) für die gesamte Anlage erstellt.

Mit der 1. Fortschreibung vom 12.07.2023 des AZB vom 19.01.2017 wurde durch das Gutachterbüro Wessling GmbH geprüft, ob im Rahmen des aktuellen wesentlichen Genehmigungsverfahrens neue relevant gefährliche Stoffe (r.g.S) eingesetzt werden und ob neue Boden und oder Grundwasseruntersuchungen notwendig sind um den Ausgangszustand fortzuschreiben. Durch die Überprüfung konnten seitens des Gutachterbüros Wessling GmbH insgesamt 12 neue relevant gefährliche Stoffe (r.g.S) festgestellt werden, die durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Micro-Emissions-Anlage eingesetzt werden. Alle neuen r.g.S wurden bei der Erstellung des AZB vom 19.01.2017 analytisch (Boden- und Grundwasseruntersuchungen) betrachtet. Neue Boden- und Grundwasseruntersuchungen zur Fortschreibung des AZB, sind aus Sicht des Dezernats 52, Sachgebiet 52.06, nicht notwendig.

Der Antragssteller versichert in seiner Stellungnahme (Datum: 15.02.2024), zum AZB des aktuellen Genehmigungsverfahrens, dass

- der vorliegende Ausgangszustandsbericht vom 19.01.2017 auch für den aktuell geplanten Erweiterungsbereich der Micro-Emissions-Anlage alle erforderlichen Untersuchungen insbesondere der Analytik-Parameter sowie der Lage der Boden- und Grundwasseruntersuchungen abdeckt, so dass im aktuellen Genehmigungsverfahren keine neuen Untersuchungen erforderlich sind.

Diese Schlussfolgerungen sind plausibel und werden hiermit akzeptiert. Auf zusätzliche Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen



Beprobungen kann verzichtet werden

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid festgelegt.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 23 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16

3.7.3 Gewässerschutz

Die wasserrechtlichen Belange wurden im Rahmen der Beteiligung dieses Vorhabens durch das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Dieses teilt mit, dass aus wasserrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Überschwemmungs-, Heilquellen- oder Risikogebiet (letzteres gem. § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Im Abstand von ca. 1 km Entfernung erstreckt sich nordwestlich der Grenzen des Werksgeländes eine ausgewiesene Wasserschutzzone IIIb. In ca. 1,3 km Abstand in westlicher Richtung schließt die Zone IIIa an. Diese Wasserschutzgebiete liegen parallel zur Grundwasserfließrichtung, so dass daher keine Beeinflussungen vom Werksgelände zu erwarten sind. Das Werksgelände selbst liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Die seitens der beteiligten Fachstelle formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise werden in Anlage 2 und Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

3.7.3.1 Abwasser

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Abwassermenge und Abwasserzusammensetzung des Gesamtwerkabwassers.

Im Regelbetrieb der Micro-Emission Anlage fällt kein Produktionsabwasser an. Das Abwasser fällt bei der Reinigung von Anlagenteilen ca. 2-3 Mal pro Jahr an. Das Abwasser aus der Reinigung wird in einer Abwassergrube gesammelt und kann von hier aus nach Freigabe in das Kanalnetz eingeleitet werden.

Das Kondensat aus den beiden neuen Kondensatbehältern B230 und B330 wird zurück in den Kondensatkreislauf zurückgeführt.



3.7.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Datum: 23. Januar 2025

Seite 24 von 38

Für die Beurteilung der Änderungen des Klebstoffwerks Nord aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurde den Antragsunterlagen unter Register 7.2 eine werkseigene Stellungnahme zum vorbeugenden Gewässerschutz beigefügt. In Abb. 1 (S. 4) der Stellungnahme liegt ein Blockschema der relevanten AwSV-Anlagen und deren Schnittstellen vor.

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16

Bestehende AwSV-Anlagen

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen werden folgende bestehende AwSV-Anlagen des Klebstoffwerks Nord geändert:

- Lageranlage „Tanklager V39 West“
- Abfüllanlage „TKW Entleerfläche AA42“
- HBV-Anlage „Macroplast“
- HBV-Anlage „Purmelt Linie 1“
- Abfüllanlage „42C002“

Tanklager V39 West

In der Lageranlage „Tanklager V39 West“ wird kristallines Polyester gelagert, das jetzt in die WGK 1 eingestuft ist. Die Lagerung der Stoffe findet bei einer Temperatur oberhalb des Schmelzpunktes (ca. 130°C) statt, da die Rohstoffe ansonsten nicht pumpfähig wären. Gemäß dem Sicherheitsdatenblatt des Herstellers [REDACTED] in Verbindung mit der CLP Verordnung sowie dem § 2 AwSV handelt es sich bei diesen kristallinen Polyestern um Feststoffe. Sobald diese austreten, kühlen sie ab und erstarren unmittelbar zu einem Feststoff. In der Lageranlage befinden sich 3 Edelstahltanks (Werkstoff 1.4571) mit einem Volumen von jeweils [REDACTED] m³. Mit einem Anlagenvolumen von [REDACTED] m³ und der maßgeblichen WGK 1 fällt die Anlage in die Gefährdungsstufe A und ist damit nicht prüfpflichtig gemäß AwSV. Die Tanks stehen auf einer Betonbodenplatte. Eine Rückhaltung für Leckagen ist entsprechend § 26 (1) AwSV nicht erforderlich. Mögliche Leckagen der Tanks werden weiterhin sicher durch die arbeitstäglichen Kontrollen vor Ort erkannt. Das Tanklager wird vom Betreiber einer Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre unterzogen.

TKW Entleerfläche AA42

Durch die geänderte Einstufung von Polyester in WGK 1 fällt die Abfüllanlage „TKW Entleerfläche AA42“ mit einer maßgeblichen Jahresabfüllmenge von [REDACTED] m³ in die Gefährdungsstufe A und ist damit nicht prüfpflichtig gemäß AwSV. Die Anlagenteile der TKW-Entleerfläche



bestehen aus Werkstoffen, die gegenüber den kristallinen Polyestern beständig sind (zugelassene Schläuche Rohrleitungen aus Edelstahl (Werkstoff 1.4571)) Die kristallinen Polyester werden mit einer Temperatur oberhalb des Schmelzpunktes angeliefert und entladen, da sie ansonsten nicht pumpfähig sind. Der TWK befindet sich bei der Entleerung auf der bestehenden Hofffläche (hier Verbundpflaster), die den betriebstechnischen Anforderungen genügt. Leckagen während des TKW Entleervorgangs werden weiterhin unmittelbar und sicher durch den Mitarbeiter bzw. TKW Fahrer vor Ort erkannt. Über einen vor Ort installierten Not Aus Taster kann der Befüllvorgang zu jedem Zeitpunkt aus einer sicheren Position unterbrochen werden. Die TKW Entleerfläche wird vom Betreiber einer Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre unterzogen.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 25 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16

HBV-Anlage „Macroplast“

Auf der HBV-Anlage „Macroplast“ wird zukünftig auch das Prepolymer (Prepo) hergestellt, das als Eingangsprodukt für die neue HBV Anlage „Micro Emission Super MDI“ verwendet wird. Über neue Rohrleitungen erfolgt lediglich die Anbindung des bestehenden Lagertanks W001-59011-B011 (aus dem Tanklager „V39 Nord“ für kristalline Polyester) und des Lagertanks W001-58820-B003 (aus dem Tanklager „Polyester“) an den Reaktor W001-59042-C0002 der bestehenden HBV-Anlage Macroplast als wesentliche Änderung im Sinne der AwSV. Mit einem bestehenden Anlagenvolumen von ■■■ m³ und Stoffen mit der maßgeblichen WGK 2 fällt die HBV-Anlage „Macroplast“ wie bisher in die Gefährdungsstufe B und ist damit unverändert prüfpflichtig nach Anhang 5 AwSV bei Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen.

Die Anlagenteile der HBV Anlage inkl. der neuen Rohrleitungen sind aus Werkstoffen gefertigt (hier: Edelstahl 1.4571 oder vergleichbar), die weiterhin gegenüber den neuen Rohstoffen und dem Prepo beständig sind. Die installierte WGH Überfüllsicherung des Reaktors 42-C002 löst weiterhin einen Alarm aus und fährt alle Zulaufventile des Reaktors (inkl. der beiden neuen Rohrleitungen) zu.

Die HBV Anlage „Macroplast“ ist weiterhin an das zentrale, vorhandene Rückhaltekonzept des Gebäudes (großer Havariebehälter 09-B001 mit einem Volumen von ■■■ m³) angeschlossen. Es ergeben sich durch die Anbindung der beiden neuen Rohrleitungen keine Änderungen bzgl. des erforderlichen Leckagerückhaltevolumens, da sich das größte absperrbare Volumen der Anlage von ■■■ m³ weiterhin über den Reaktionsbehälter 42-C002 ergibt. Der Havariebehälter 09-B001 besteht



ebenfalls aus einem beständigen Edelstahl (hier: 1.4571 oder vergleichbar). Die installierte Überfüllsicherung des Reaktors muss zukünftig die Einlassventile der beiden neuen Rohrleitungen zusätzlich zufahren.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 26 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16

HBV-Anlage „Purmelt Linie 1“

Über die vorhandene HBV Anlage „Purmelt Linie 1“ werden zukünftig die sog. Halbfabrikate der HBV Anlage „Micro Emission Anlage/Super-MDI“ zu den jeweiligen Fertigprodukten weiterverarbeitet. Hierzu werden die Halbfabrikate vom Puffertank 22B005 über feste Rohrleitungen zu den Reaktionsbehältern 44C001, 45C005 der HBV-Anlage „Purmelt Linie 1“ gefördert.

Die neuen Rohrleitungen sind aus Werkstoffen gefertigt, die gegenüber dem Halbfabrikat beständig sind (hier Edelstahl 1.4571 oder vergleichbar). Die installierten Überfüllsicherungen der beiden Reaktionsbehälter 44C001, 45C005 müssen zukünftig auch die Einlassventile der neuen Rohrleitungen vom Puffertank 22B005 zufahren. Somit handelt es sich um eine wesentliche Änderung der bestehenden HVB Anlage.

Die Änderung der HBV-Anlage führt nicht zu einer Änderung der bisherigen Gefährdungstufe A. Die maßgebliche WGK der verwendeten Stoffe liegt unverändert bei WGK 1. Die HBV-Anlage ist nicht prüfpflichtig gemäß AwSV. Sie wird vom Betreiber einer Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre unterzogen.

Durch die zusätzliche Weiterverarbeitung der Halbfabrikate ergeben sich weder Änderungen bzgl. des vorhanden Rückhaltekonzeptes noch Änderungen bzgl. der Vorkehrungen zur Leckagedetektion.

Abfüllanlage „42C002“

Über die vorhandene Abfüllanlage „42C002“ wird zukünftig z.B. bei Störung an der nachgeschalteten HBV Anlage „Micro Emission Anlage/Super-MDI“ oder nicht qualitätsgerechtem Prepo der Inhalt aus dem Reaktor 42C002 in 200l Gebinde abgefüllt. Die Abfüllleistung ändert sich nicht.

Die o.g. Änderung der bestehenden Abfülllinie führt weder zu einer Änderung der bestehenden Gefährdungstufe noch zu einer wesentlichen Änderung der Anlage.

Die Gefährdungstufe A der Anlage bleibt unverändert. Die Abfüllanlage ist nicht prüfpflichtig gemäß AwSV und wird vom Betreiber einer Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre unterzogen.



Neue AwSV-Anlagen:

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen entstehen folgende neue AwSV-Anlagen im Klebstoffwerk Nord

- HBV-Anlage „Micro Emission Anlage/Super MDI“
- Abfüllanlage „Destillat“
- Abfüllanlage „Fertigprodukt Super MDI“

HBV-Anlage „Micro Emission Anlage/Super MDI“

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen wird im Gebäude V39 die neue kontinuierlich betriebene HBV-Anlage „Micro Emission Anlage /Super MDI“ errichtet. Über eine Destillationsanlage werden Isocyanate (hier: MDI, MIS) dem sog. Prepolymer entzogen, so dass am Ende des Prozesses einerseits das Isocyanat-arme Fertigprodukt und andererseits das abgetrennte Isocyanat (sog. Destillat) entsteht. Das Prepolymer wird entweder über die bestehende HVB Anlage „15Tonner“ W001-58836-A101 oder über die bestehende HBV Anlage „Macroplast“ W001-590VP-GBUA-02 hergestellt. Die Übergabe des Prepolymers aus der HBV-Anlage 15 Tonner erfolgt hierbei ausschließlich über IBCs, so dass keine neue Rohrleitungsanbindung entsteht. Das Prepolymer aus der HBV-Anlage „Macroplast“ hingegen wird über eine neue Filter-/Pumpstation und einer Rohrleitung in den Vorlagebehälter 22B001 der HBV „Micro Emission Anlage/Super-MDI“ gefördert.

Die neue HBV-Anlage hat folgende relevante Anlagenteile

- Vorlagebehälter W001-58422-B001, $\blacksquare$ m³
- Vorlagebehälter W001-58422-B002, $\blacksquare$ m³
- Pufferbehälter W001-58422-B005, $\blacksquare$ m³

und weitere Anlagenteile wie Verdampfer, Wärmetauscher, Entgaser, Filter, Kondensator, Produkt-Kühler, Kühlfalle, Auffangbehälter, Kühlfalle (siehe Tabelle 5 Übersicht der AwSV Anlageneinstufung der HBV-Anlage Micro Emission Anlage/Super MDI, siehe S. 12 Stellungnahme zum vorbeugenden Gewässerschutz)

Die Anlagenteile der HBV-Anlage inkl. der Rohrleitungen sind aus geeigneten Werkstoffen gefertigt (hier Edelstahl 1.4571 oder vergleichbar, PE) gefertigt. Der Vorlagebehälter 22-B001 sowie der Pufferbehälter 22-B005 verfügen über zugelassene Überfüllsicherungen, die bei Erreichen des max. Füllstandes einen Alarm auslösen und die Zulaufventile des jeweiligen Behälters zufahren. Somit wird eine Überfüllung dieser Behälter

Datum: 23. Januar 2025

Seite 27 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16



sicher verhindert. Die neue HBV-Anlage wird an das zentrale, vorhandene Rückhaltekonzept des Gebäudes (großer Havariebehälter 09-B001 mit einem Volumen von ■■■ m³) angeschlossen. Das erforderlichen Leckagerückhaltevolumen der neuen HBV-Anlage ergibt sich über das größte absperrbare Volumen der Anlage von ■■■ m³, über den Pufferbehälter W001-58422-B005. Um einerseits Leckagen sicher delektieren zu können und andererseits das erforderliche Rückhaltevolumen im Havariebehälter sicherstellen zu können, verfügt der Havariebehälter über einen bodennahen Leckagesensor, der bei Detektion einer Flüssigkeit einen Alarm im Leitstand auslöst. Die Mitarbeiter kontrollieren daraufhin zeitnah die Flüssigkeit im Havariebehälter bzgl. Spülwasser oder Leckage. Spülwasser wird auf Kanal umgepumpt (es findet keine automatische Verpumpung statt), Leckagen werden fachgerecht entsorgt.

Mit einem bestehenden Anlagenvolumen von ■■■ m³ und Stoffen mit der maßgeblichen WGK 1 fällt die HBV-Anlage „Micro Emission Anlage/Super MDI“ in die Gefährdungsstufe A und ist damit nicht prüfpflichtig gemäß AwSV. Die Anlage wird vom Betreiber einer Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre unterzogen.

Abfüllanlage „Destillat“

Im Gebäude V39 wird eine neue Abfüllanlage für das Destillat (hier: MDI, MIS) errichtet. Das Destillat wird dem Prepolymer über die HBV-Anlage „Micro Emission Anlage/Super-MDI“ entzogen. Das Destillat wird in den verwogenen Vorlagebehälter 22B003 abgelassen. Vor dort wird standardmäßig das Destillat (hier: MDI) in den bestehenden MDI Lagertank W001-58820-B007 in der Lageranlage „MDI Tanklager“ (W001-58820-TV39) gefördert. Es besteht zusätzlich auch die Möglichkeit (z.B.: bei einer Störung am MDI Lagertank, Abfüllung des Destillats MIS) das anfallende Destillat aus dem Vorlagebehälter 22B003 manuell in 200l Fässer abzufüllen.

Die neue Abfüllanlage hat folgende relevante Anlagenteile

- Vorlagebehälter auf Wiegezellen W001-58422-B003, ■■■ m³
- Rohrleitungen zum MDI-Lagertank 20B007
- Rohrleitungen zur 200l-Gebinde- Abfüllstation

Die Anlagenteile der Abfüllanlage inkl. der Rohrleitungen sind aus beständigen Werkstoffen gefertigt, (hier: Edelstahl 1.4571 oder vergleichbar). Der Vorlagebehälter 22-B003 befindet sich auf

Datum: 23. Januar 2025

Seite 28 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16



Datum: 23. Januar 2025

Seite 29 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16

Wiegezellen, so dass der Befüllvorgang automatisch bei Erreichen des Soll-Füllstandes gestoppt wird. Zusätzlich wird der Vorlagebehälter über eine zugelassene Überfüllsicherungen abgesichert, die beim Ansprechen einen Alarm auslöst und die Zulaufventile zuführt. Somit wird eine Überfüllung dieser Vorlagebehälter sicher verhindert. Ebenso ist der Zielbehälter (MDI Lagertank 58820-B007) mit einer Überfüllsicherung ausgestattet, die bei Erreichen des maximalen Füllstands die Zuführventile in den Tank zuführt und einen Alarm auslöst.

Bei der selten vorkommenden Fassabfüllung wird die Überfüllung des 200l Fasses dadurch verhindert, dass die Abfüllung ausschließlich manuell und somit unter ständiger Überwachung durch den Mitarbeiter gemäß § 23 AwSV erfolgt.

Die Abfüll-Anlage befindet sich im Gebäude V39 und ist darüber an das zentrale, vorhandene Rückhaltekonzept des Gebäudes (großer Havariebehälter 09-B001 mit einem Volumen von ■■■ m³) angeschlossen. Somit können die Leckagen zu jederzeit sicher in dem Havariebehälter aufgefangen und zurückgehalten werden.

Mit einem Anlagenvolumen von ■■■ m³ und Stoffen mit der maßgeblichen WGK 1 fällt die Abfüllanlage in die Gefährdungsstufe A und ist damit nicht prüfpflichtig gemäß AwSV. Die Anlage wird vom Betreiber einer Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre unterzogen.

Abfüllanlage „Fertigprodukt Super MDI

Im Gebäude V39 wird eine neue Abfüllanlage für das Fertigprodukt (Super MDI) errichtet. Standardmäßig wird das Fertigprodukt über eine feste Rohrleitung in den verworbenen Vorlagetank 22B004 der Abfüllanlage gefördert. Aus diesem Vorlagetank wird das Fertigprodukt anschließend in 200 l-Gebinde abgefüllt, die sich auf einer Bodenwaage befinden. Der Abfüllvorgang wird automatisch gestoppt, sobald das Zielgewicht erreicht wird. Für die Abfüllung von geringen Mengen (insb. aus dem Anfahrprozess oder für eine Restentleerung der Anlage) besteht ergänzend die Möglichkeit „direkt“ in ein 200 l-Fass abzufüllen. Die Überfüllung des 200 l-Fasses wird durch die zugelassene Überfüllsicherung verhindert. Sobald diese anspricht, wird der Befüllvorgang unverzüglich unterbrochen und ein Alarm ausgelöst.

Die neue Abfüllanlage hat folgende relevante Anlagenteile

- Vorlagebehälter auf Wiegezellen W001-58422-B004, ■■■ m³
- Rohrleitungen vom Vorlagebehälter 22B004



Die Anlagenteile der Abfüllanlage inkl. der Rohrleitungen sind aus beständigen Werkstoffen gefertigt, (hier: Edelstahl 1.4571 oder vergleichbar). Der Vorlagebehälter 22-B004 befindet sich auf Wiegezellen, so dass der Befüllvorgang automatisch bei Erreichen des Soll-Füllstandes gestoppt wird. Zusätzlich wird der Vorlagebehälter über eine zugelassene Überfüllsicherungen abgesichert, die beim Ansprechen einen Alarm auslöst und die Zulaufventile zuführt. Somit wird eine Überfüllung dieser Vorlagebehälter sicher verhindert.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 30 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16

Eine Überfüllung der: 200 l Fässer wird bei der Standardabfüllung über die vorhandene Bodenwaage sicher verhindert. Bei Erreichen der max. Sollabfüllmenge wird der Abfüllvorgang automatisch gestoppt. Eine Überfüllung des 200 l Fasses, bei der Abfüllung der Mengen aus dem Anfahrprozess oder aus der Restentleerung der Anlage, wird durch die installierte Überfüllsicherung in Verbindung mit der Kontrolle durch einen Mitarbeiter verhindert. Sobald die Überfüllsicherung auslöst, wird ein Alarm ausgelöst und der Befüllvorgang automatisch gestoppt.

Die Abfüll-Anlage befindet sich im Gebäude V39 und ist darüber an das zentrale, vorhandene Rückhaltekonzept des Gebäudes (großer Havariebehälter 09-B001 mit einem Volumen von ■ m³) angeschlossen. Somit können die Leckagen zu jederzeit sicher in dem Havariebehälter aufgefangen und zurückgehalten werden.

Mit einem Anlagenvolumen von ■ m³ und Stoffen mit der maßgeblichen WGK 1 fällt die Abfüllanlage in die Gefährdungsstufe A und ist damit nicht prüfpflichtig gemäß AwSV. Die Anlage wird vom Betreiber einer Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre unterzogen.

Es werden keine anderen als die bereits vorhandenen und genehmigten wassergefährdenden Stoffe gehandhabt und hergestellt. Gegenüber den ausgewählten Behälter- und Anlagenmaterialien und der Erweiterung der Tankbelegung der Lagerbehälter ergeben sich keine Bedenken. Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen zum bestehenden Rückhaltevermögen. Es steht bereits ausreichendes Rückhaltevermögen für Leckagen und Löschwasser zur Verfügung. Die Dichtheit und Beständigkeit der bestehenden Bodenflächen der Lagerbereiche ist weiterhin gegeben. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.



3.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Datum: 23. Januar 2025

Seite 31 von 38

Der Bereich des Werksgeländes der Henkel AG & Co. KGaA ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung des Klebstoffwerks Nord, hier insbesondere die Errichtung und der Betrieb der Micro-Emissionsanlage mit entsprechender Peripherie, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16

Die Belange von Natur- und Landschaftsschutz wurden im Rahmen der Beteiligung dieses Vorhabens durch das Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Dieses teilt mit, dass aus seiner Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

3.8 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21



Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

Datum: 23. Januar 2025

Seite 32 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Über-



prüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 22.08.2023 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich (Klebstoffwerk Nord) durch Errichtung und Betrieb einer Micro-Emission-Anlage (Super-MDI) (BE 584.22) im Gebäude V39 mit zugehöriger Peripherie und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 33 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16



5. Kostenentscheidung

Datum: 23. Januar 2025

Seite 34 von 38

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED] **Euro**.

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8 genannten genehmigungsbedürftigen Klebstoffwerk Nord und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden.

Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED] Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:



$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 35 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären.

Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höchste Gebühr der nach § 13 BlmSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidung als Mindestgebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 **der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** mit ein. Würde die Baugenehmigung selbstständig erteilt, läge die Gebühr des Bauamtes Düsseldorf bei [REDACTED] Euro. Die Gebühr für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW ist vorliegend geringer als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt.

Es ist die höhere Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 in Höhe von [REDACTED] Euro festzusetzen.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.



Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden.

Da es an bestimmbaren Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird der Gebührenrechnung insoweit ein mittlerer Wert zugrunde gelegt.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Gebühr nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.4 beträgt insgesamt [REDACTED] Euro.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 36 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-
0046/23-16

4. Abzug Gebühr für die Zulassung vorzeitigen Beginns

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden nach Nr. 3 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 – unabhängig von Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG vom 04.03.2024 – Az. 53.04-0036701-0073-G16-0046/23-8a wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben, so dass [REDACTED] Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

5. Minderung aufgrund einer Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Nr. 7 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.



Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Klebstoffwerk Nord wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] Euro festgesetzt.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 37 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-

0046/23-16

7. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Klebstoffwerk Nord ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind nach Tarifstelle 8.1.1.1 die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.

Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 8.3.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	14 h	h	h
Gebühr	€	980 €	€	€



Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 14 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt. Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **980,00 Euro**.

Datum: 23. Januar 2025

Seite 38 von 38

Aktenzeichen:

53.04-0036701-0073-G16-0046/23-16

8. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 6 und 7 dieses Bescheides betragen insgesamt **Euro.**

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.
Kristine Jaenichen

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	(4 Seiten)
2. Nebenbestimmungen	(12 Seiten)
3. Hinweise	(5 Seiten)

**Anlage 1**

Anlage 1

Seite 1 von 4

zum Genehmigungsbescheid**53.04-0036701-0073-G16-0046/23-16****Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner 1 von 1 (Pkt. 15: Nachforderungen/Nachlieferungen)**

0.	Inhaltsverzeichnis Antrag	3 Blatt
1.	Antragsanschreiben vom 22.08.2023	4 Blatt
2.	Antragsformular 1	4 Blatt
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	27 Blatt
4.	Stellungnahmen Betriebsrat, Betriebsarzt	2 Blatt
5.	Bauvorlagen, Baubeschreibung	
5.1.	Bauantragsformular	2 Blatt
5.2.	Baubeschreibung	2 Blatt
5.3.	Formlose Baubeschreibung/ Berechnung Herstellungskosten	5 Blatt
	Berechnung Herstellungskosten (Nachtrag)	2 Blatt
5.4.	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Blatt
5.5.	Statistik	3 Blatt
6.	Formulare 2-8	20 Blatt
7.	Weitere Stellungnahmen	
7.1.	Schalltechnischer Bericht, HSA-20-06-2023-Henkel	16 Blatt
7.2.	Stellungnahme zum vorbeugenden Gewässerschutz	26 Blatt
7.3.	Nachtrag zum Brandschutzkonzept	7 Blatt
7.4.	Stellungnahme zum Arbeitsschutz	2 Blatt
8.	Anzeige nach § 40 AwSV HBV-Anlage Macroplast	3 Blatt
9.	Vorprüfung nach UVPG	10 Blatt



10. Fortschreibung Ausgangszustandsbericht	11 Blatt
10.1. Formblatt zum Ausschluss einer Fortschreibung AZB	1 Blatt
10.2. Altlastenauskunft	2 Blatt
11. Pläne	
11.1. Bauantragsplan Werkslageplan WP24362 v. 16.02.2023	1 Blatt
11.2. Lageplan Gebäude V39 Umbau, Nr. 414097	1 Blatt
11.3. Bauantragsplan Lageplan	1 Blatt
11.4. Bauantragsplan, Grundrisse und Schnitte	1 Blatt
11.5. Maschinenaufstellungsplan, SMDI, Nr. 455209	1 Blatt
11.6. Flucht- und Rettungsplan 1. OG, Nr. 445369	1 Blatt
11.7. Flucht- und Rettungsplan 2. OG, Nr. 445371	1 Blatt
11.8. Flucht- und Rettungsplan 3. OG, Nr. 445373	1 Blatt
11.9. Ex-Zonen-Plan 1. OG, Nr. 445368	1 Blatt
11.10. Ex-Zonen-Plan 2. OG, Nr. 445370	1 Blatt
11.11. Ex-Zonen-Plan 3. OG, Nr. 445372	1 Blatt
11.12. Fließbild Nr. 455217-1	1 Blatt
11.13. Ausschnitte Fließbild 1-5361 Destillationsanlage mit Entgaser	2 Blatt
12. Sicherheitsdatenblätter	
12.1. Dynacoll 7360	6 Blatt
12.2. Stepanpol PC-205S-30	4 Blatt
12.3. PE-218	4 Blatt
12.4. Diethylenglycol (Auszug)	8 Blatt
12.5. Macroplast QR 0015	6 Blatt
12.6. Macroplast QR 4044	7 Blatt
12.7. Technomelt HF 0020	9 Blatt
12.8. Technomelt HF 78 ME	9 Blatt
12.9. Macroplast QR 4088	6 Blatt
12.10. Macroplast QR 68	6 Blatt



13. Zertifikat DIN EN 14001	2 Blatt
14. Zertifikat ISO 50001	2 Blatt
15. Nachforderungen/Nachlieferungen	
15.1. E-Mail von Henkel vom 04.12.2023 mit Anschreiben Nachforderungen und Ergänzungen	2 Blatt
• Anschreiben Antwort Nachforderungen	5 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Stand 2023/11) (ausgetauscht)	27 Blatt
• Vorprüfung UVPG (Stand 2023/11) (ausgetauscht)	11 Blatt
• Erklärung Betriebsarzt (eingefügt)	1 Blatt
• Formular 3 Blatt 1 (ausgetauscht)	2 Blatt
• Formular 4 (ausgetauscht)	2 Blatt
15.2. E-Mail vom 12.12.2023 bzgl. weiterer Nachforderungen Vorprüfung UVP	2 Blatt
• Vorprüfung UVPG (Stand 2023/11-2) (ausgetauscht)	12 Blatt
15.3. E-Mail vom 18.01.2024 bzgl. Auflistung Errichtungskosten	3 Blatt
• Allgemeine Bauvorlagen, Berechnung Herstellungskosten (Nachtrag) (eingefügt)	2 Blatt
15.4. E-Mail vom 09.02.2024 bzgl. weiterer Nachforderungen Vorprüfung UVP	2 Blatt
• Vorprüfung UVPG (Stand 2024/02) (ausgetauscht)	13 Blatt
15.5. E-Mail vom 28.02.2024 an Dezernat 52 bzgl. Ausgangszustandsbericht (AZB)	3 Blatt
• Formblatt zum Ausschluss einer Fortschreibung AZB (eingepflegt)	1 Blatt
• Altlastenauskunft (eingepflegt)	2 Blatt
• Bewertung AZB Anlagen (liegen digital vor)	4 Blatt
15.6. E-Mail vom 19.08.2024 bzgl. Abluftführung Notkamin	2 Blatt
• Anlagen- und Betriebsbeschreibung (ausgetauscht)	29 Blatt
• Formular 4 Blatt 1 (ausgetauscht)	2 Blatt
• Formular 5 (ausgetauscht)	1 Blatt



- 15.7. E-Mail vom 19.08.2024 bzgl. Genehmigung Abluftführung
Notkamin..... 3 Blatt
- Formular 5 modifiziert (ausgetauscht)..... 1 Blatt
 - Foto Quelle 7476 mit Ventilator (liegt digital vor)..... 1 Blatt
 - Übersicht Einzelquellen Notkamine (liegt digital vor)..... 1 Blatt
- 15.8. E-Mail vom 17.09.2024 bzgl. weiterer Klärung Abluftführung
Notkamin..... 2 Blatt
- Genehmigungsbescheid 55.8851-8859/3270 vom
14.02.1989 (liegt digital vor)..... 27 Blatt
 - Übersicht Einzelquellen Notkamine (liegt digital vor)..... 1 Blatt
- 15.9. E-Mail vom 10.10.2024 bzgl. weiterer Klärung Abluftführung
Notkamin 7476..... 2 Blatt
- 15.10. E-Mail vom 16.10.2024 bzgl. weiterer Klärung Abluftführung
Regelbetrieb/Wochenendbetrieb (Notkamine)..... 2 Blatt
- Maßnahmen bei Ausfall der thermischen Nachver-
brennung (TNV) (liegt digital vor)..... 4 Blatt



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

53.04-0036701-0073-G16-0046/23-16

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Baurecht, Planungsrecht, Brandschutz, Bodenschutz

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Der Ausführungsbeginn, die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten und die abschließende Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahme sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. (§§ 74 Abs. 9 und 84 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.1.2 Das beiliegende Baustellenschild ist von der Antragstellerin zu vervollständigen und dauerhaft - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar - an der Baustelle anzubringen, sofern nicht ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben verwendet wird (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).

Anlage 2

Seite 2 von 12



- 2.1.3 Die Bauleiterin oder der Bauleiter ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf vor Baubeginn zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf schriftlich mitzuteilen. (§ 53 Abs. 1 BauO NRW)

2.2 **Bautechnischer Nachweis zur Standsicherheit**

- 2.2.1 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist durch die Bauherrin oder durch den Bauherrn die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit des geplanten Vorhabens beim Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf einzureichen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW).

Mit dieser Bescheinigung muss die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes bestätigt werden.

Zur Bescheinigung gehören:

- a) der Prüfbericht sowie
- b) eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise (§ 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung -SV-VO- vom 29. April 2000).

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW).

Der Bescheinigung ist eine Erklärung der/des Entwurfsverfassers/In beizufügen, dass sie bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit dem genehmigten Vorhaben übereinstimmt (§ 70 Abs. 3 BauO NRW, § 7 BauPrüfVO).

- 2.2.2 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen, wonach diese(r) sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend dem vorgelegten Standsicherheitsnachweis sowie des Nachweises des statisch-



konstruktiven Brandschutzes errichtet oder geändert worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

Mit Anzeige der Rohbaufertigstellung ist eine diesbezügliche Teilbescheinigung einzureichen.

- 2.2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass nach noch durchzuführender Absprache mit dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf eine digitale Vorlage der bautechnischen Nachweise ausreichend ist; nur die Bescheinigungen und die Prüfberichte sind dann zusätzlich in Papierform vorzulegen.

2.3 **Materielle bauliche Maßnahmen:**

An den Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegenden Bereichen angrenzen, sind Umwehrungen mit einer Mindesthöhe von 0,90 m als Absturzsicherung gem. § 38 Abs. 1 und 4 BauO NRW zu installieren; an Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe sind Umwehrungen mit einer Mindesthöhe von 1,10 m zu installieren.

2.4 **Brandschutzeinrichtungen**

- 2.4.1 Die Vorgaben des Brandschutzkonzepts (3. Nachtrag) vom 28.07.2023 des Leiters der Werkfeuerwehr Henkel, Herrn Raimund Bücher, und damit auch die Vorgaben der Brandschutzkonzepte vom 06.07.2006 (BS-Konzept-RL-23-2006), 24.01.2008 (1. Nachtrag) und 04.06.2008 (2. Nachtrag) des Brandschutzsachverständigen Herrn Leibeling, sind vollumfänglich umzusetzen.
- 2.4.2 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach Störfallverordnung (BAGAP) sowie die externe Notfallplanung sind ggf. in Abstimmung mit der Feuerwehr Düsseldorf zu aktualisieren (§ 50 BauO NRW).

2.5 **Bescheinigungen und Prüfungen**

- 2.5.1 Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen, die oder der darüber wacht, dass das geprüfte Brandschutzkonzept i.V.m. den vorhergehenden Brandschutzkonzepten während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen,



die als staatlich anerkannte Sachverständige Brandschutzkonzepte aufstellen sollen.

Anlage 2

Seite 5 von 12

Im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Düsseldorf eine Durchschrift des Berichts über das Ergebnis der v.g. Überwachung vorzulegen (§ 50 Abs. 1 BauO NRW).

- 2.5.2 Die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sind von Prüfsachverständigen gemäß § 3 PrüfVO NRW vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und in den übrigen Fällen als wiederkehrende Prüfung in den in § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW genannten Fristen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen:

Prüffrist in Jahren		
Anlage/Einrichtung		
2.	Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	3
7.	Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3
8.	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	3
9.	Elektrische Anlagen und Einrichtungen	6
	- In den übrigen Gebäuden alle elektrischen Anlagen	

(§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW)

Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen und die Beseitigung der Mängel der oder dem Prüfsachverständigen mitzuteilen.

Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden (§ 2 Abs. 2 PrüfVO NRW).



Hinsichtlich Prüfumfang und Inhalt des Prüfberichtes sind die vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Sachverständige“ zu beachten (PrüfVO NRW, Anhang Prüfgrundsätze).

Hinweis:

Sollte an den oben genannten technischen Anlagen und Einrichtungen keine wesentliche Änderung vorgenommen worden sein, ist durch die beauftragten Fachunternehmer zu bescheinigen, dass die Änderungen/ Anpassungen fachgerecht ausgeführt wurden und die Anlagen ordnungsgemäß funktionieren. Zusätzlich sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf die letzten aktuellen Prüfberichte der Sachverständigen nach PrüfVO NRW vorzulegen (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW).

2.6 **Abnahmeregelungen**

Im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf die Nachweise, Unterlagen und Bestätigungen zu Nebenbestimmungen Nr. 2.2.2, 2.4.2, 2.5.1 und 2.5.2 sowie die Erklärung des Gebäudeverantwortlichen zur Änderung/ Anpassung des GAP's zum Gebäude V39 vorzulegen (§ 50 Abs. 1 BauO NRW).

3. **Immissionsschutz**

3.1 **Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen**

3.1.1 **Emissionsbegrenzungen gasförmige Stoffe** Im Abgas der **Quelle 7476** (Volumenstrom = 2.000 m³/h) dürfen die nachstehend genannten organischen **luftverunreinigenden Stoffe** nach 5.2.5 TA Luft an produktionsfreien Tagen (Feiertage, Brückentage, Wochenenden) auch unter Berücksichtigung der manuellen Abfüllung Monomer Destillat und des Endproduktes Super MDI in Fässer (200l), (d.h. bei abgeschalteter TNV der Anlage 73) die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Klasse I Stoffe (Isocyanat (MDI)) 20mg/m³

Die Massenkonzentration der in Nr. 3.1.1 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand



(273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Anlage 2

Seite 7 von 12

Anlage 2

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nr. 3.1.1 festgelegten Massenkonzentration überschreitet.

3.1.2 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

3.1.3 Wiederkehrende Emissionsmessung Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

3.1.4 Sollte die Emissionsmessung nach Nebenbestimmung Nr. 3.1.3 für den in Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 festgelegten Parameter ergeben, dass die Massenkonzentration im Bereich der Nachweisgrenze liegt, können in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde wiederkehrende Messungen nach Nebenbestimmungen Nr. 3.1.3 für diesen Parameter entfallen.

3.1.5 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmungen Nr. 3.1.2 und 3.1.3 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu



gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

3.2 Emissionen diffuser Quellen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

3.2.1 Pumpen und Rührwerke

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.



3.2.2 Behälter und Rührwerke

Anlage 2

Seite 9 von 12

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppeltwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

3.2.3 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b bis d (TA Luft) entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

3.2.4 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sollen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s} \cdot \text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, z. B. Methan, anzuwenden.



Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.

Anlage 2

Seite 10 von 12

3.2.4.1 Dichtheitsnachweis Flanschverbindungen

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden.

Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s} \cdot \text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder andere nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

3.2.4.2 Montageanweisung

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012)



aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

3.2.5 Absperr- oder Regelorgane

Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen.

Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

3.2.5.1 Zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation sind die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

3.2.6 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.2.7 Umfüllung

Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, zum Beispiel Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.

Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

3.2.7.1 Gaspendelung



Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzung, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

4. Wasserwirtschaft

- 4.1 Das betriebliche Abwasserkataster, Kapitel „Anlage 73“, muss um Angaben zu den Reinigungsabwässern ergänzt werden (Beschreibung, enthaltene Stoffe, Ergänzung im Blockfließbild). Tabelle 2 des Kapitels „Anlage 73“ muss um Angaben zum neuen Vakuumsystem ergänzt werden.

Das ergänzte Kapitel ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

5. Bodenschutz

- 5.1 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser

Die im Bescheid vom 06.02.2017; Az: 53.01-100-53.0045/16/4.1.21 unter Nr. 9.1 geforderten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung des Bodens und Grundwassers behalten ihre Gültigkeit.

- 5.2 Rückführungspflicht

Die im Bescheid vom 06.02.2017; Az. 53.01-100-53.0045/16/4.1.21 unter Nr. 9.2 geforderten Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

**Anlage 3****zum Genehmigungsbescheid****53.04-0036701-0073-G16-0046/23-16****Hinweise****1. Immissionsschutz****1.1 Nachträgliche Anordnungen**

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



1.4 Betriebseinstellung

Anlage 3

Seite 2 von 5

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



2. Gewässerschutz

Anlage 3

Seite 3 von 5

2.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).

2.2 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

2.3 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

2.4 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

2.5 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

2.6 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,



- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

2.7 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

- 2.8 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).
- 2.9 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV). Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.
- 2.10 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.



- 2.11 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 5 von 5

3. Bodenschutz

- 3.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.